

## **Satzung der Gemeinde Rosenberg über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Mühlgärten“**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet im Bebauungsplanbereich „Mühlgärten“ im Ortsteil Rosenberg wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB festgesetzt.

### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rosenberg ganz oder teilweise (t): Flurstücke 1314, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1341, 1341/1, 1345, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 5185 (t), 5203 (t).

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a.) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b.) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;
  - c.) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, dem 29.09.2017, in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt, ansonsten nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Rosenberg, den 19.09.2017

---

Baar, Bürgermeister